



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 2 (S. 193-194)**
Titel **Gesetz, enthaltend einen Supplementar-Artikel über die Auffahls-Verrechnung-Gebühren zu dem Gesetz vom 15ten Decembris 1803.**
Ordnungsnummer
Datum 17.12.1804

[S. 193] A. Gebühren der Bezirks-Gerichten, welche für eine Auffahls-Verrechnung in die Staats-Cassa fließen sollen:

Die Bezirks-Gerichte beziehen zu Händen des Staats:

- | | | |
|--|-------|-----|
| a. Von einer Auffahls-Verrechnung unter 800 Frkn. und bis auf Frkn. 800. | Frkn. | 2. |
| b. Von einer solchen von 800 bis auf 1600 Frkn. | " | 4. |
| c. Von einer solchen von 1600 bis auf 3200 Frkn. | " | 6. |
| d. Von einer solchen von 3200 bis auf 6400 Frkn. | " | 10. |
| e. Von einer solchen von 6400 bis auf und über 9600 Frkn. | " | 16. |

Mit Ausnahme jedoch aller dadurch veranlaasten, und nicht an dem Verrechnungstag selbst, sondern an besondern Rechtstagen, des weitern zu entscheidenden rechtlichen Streit- // [S. 194] fragen, derenthalber die durch das Gesetz vom 15ten Decembris 1803. bestimmten Gebühren zu beziehen sind.

B. Gebühren des Gerichtsweibes für seine Mühwalt bey vorfallenden Verrechnungen:

Dem Gerichtsweibel gebühren für Abwart an den Verrechnungen von jedem Auffahl 6 Batzen.

Zürich, den 17ten December 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,
Escher.
Der Erste Staatsschreiber,
Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/30.03.2016]